



Zahl: **8514-02-01-03b/2023**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 22. Dezember 2022, Zl. 8514-02-01-03b/2023, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung - Liesing)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl Nr 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2022, wird verordnet:

§ 1 AUSSCHREIBUNG

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Liesing werden von der Gemeinde Lesachtal Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 GEGENSTAND DER ABGABE

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage Liesing und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Liesing ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Kanalisationsanlagen der Gemeinde Lesachtal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Kanalisationsbereich: Liesing).

§ 3 BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung festgelegt.

§ 4 HÖHE DER BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Gebäude inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 270,59 Euro.

§ 5 BENÜTZUNGSGEBÜHR

Die Höhe der Benützungsgebühr wird, je nach Benützungsort des mit Anschlussauftrag oder Anschlussrecht an die Kanalisationsanlage Liesing angeschlossenen Gebäudes, mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung berechnet.

§ 6 HÖHE DER BENÜTZUNGSGEBÜHR

- (1) Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
 - a) Je Person mit Hauptwohnsitz 114,30 Euro.
 - b) Je Person mit Hauptwohnsitz, jedoch Abwesenheit für Ausbildungszwecke gem Abs 2 sowie weiterem Wohnsitz 48,85 Euro.
 - c) Je Zweitwohnsitz 114,30 Euro.
 - d) Je Nächtigung in Beherbergungsbetrieben 0,31 Euro.
 - e) Je öffentlicher WC-Anlage 342,90 Euro.
 - f) Je Quadratmeter Betriebsfläche (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) von nicht ausschließlich Beherbergungszwecken dienenden Gewerbebetrieben sowie Gebäuden mit anderen Nutzungsarten 1,36 Euro.
 - g) Alle übrigen Gebäude 114,30 Euro.
- (2) Reduktionen der Benützungsgebühr gemäß Abs 1 lit b können bei Abwesenheit während des Sommer- und Wintersemesters von Auszubildenden, durch schriftliche Mitteilung bei der Gemeinde Lesachtal sowie Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung oder eines Studiennachweises bis zum 31. Dezember jeden Jahres beantragt werden.
- (3) Als Stichtage für die Erhebung der Benützungsorten gemäß Abs 1 lit a bis lit g werden der 1. Jänner sowie 1. Juli jeden Jahres festgelegt.

§ 7 ABGABENSCHULDNER

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Liesing angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DER ABGABE

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich bis 30. November mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 TEILZAHLUNG

- (1) Für die Kanalgebühren ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Vorschreibungszeitpunkt ist der 15. Juni jeden Jahres. Die Lastschriftanzeige ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühren beträgt die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 26. November 2020, Zl. 8514 8514-02 -01 -03b/2020, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung – Liesing), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Windbichler